WerkstattGeschichte 26, Ergebnisse Verlag, Hamburg 2000, S. 105-107

■ Heimtückegesetz

Bernward Dörner, »Heimtücke«: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933 – 1945, Paderborn (Ferdinand Schöningh) 1998, 371 S., DM 78,-

Unter »Heimtücke«, so Lexika damals und heute, versteht man ein Verhalten, das sich zwischen Hinterlist, unaufrichtiger Bosheit und Arglist bewegt. Das nationalsozialistische Regime bediente sich dieses negativ aufgeladenen Begriffes, um einen neuen Straftatbestand zu schaffen. Ziel des »Heimtücke-Gesetzes« war es, die freie Meinungsäußerung einzuschränken. Non-

konforme Äußerungen, die nicht unter die bereits ausgeweiteten Hochverratsbestimmungen fielen, konnten so strafrechtlich verfolgt werden.

Mit der Studie von Bernward Dörner liegt endlich eine umfassende Untersuchung zur Geschichte des »Heimtücke-Gesetzes« von 1934 vor, die in vorzüglicher Weise die Rechtsgeschichte mit der Sozial- und Politikgeschichte verbindet. Dörner bezieht sich exemplarisch auf Regionen am Niederrhein (v.a. Krefeld und Düsseldorf), in denen neben den Justiz- auch die Gestapoakten erhalten sind, und kann so das Zusammenwirken von Bevölkerung, Polizei und Justiz nachzeichnen. Zu Wort kommen Täter und Verfolgte. Dieser exemplarisch-regionalgeschichtliche Zugriff wird in eine rechtsgeschichtliche Untersuchung eingebettet. Dörner beleuchtet die normativen und institutionellen Grundlagen des Verfolgungsprozesses, die Rolle der Justiz bei der Ausweitung der Strafnorm, das Zusammenwirken, aber auch die Konkurrenzen zwischen Justiz und Gestapo. Durch die Auswertung der Akten des Reichsjustizministeriums kann Dörner die Analyse der Verfolgungspraxis auf andere Gebiete des Reiches und in Einzelfällen auch auf die besetzten Gebiete ausweiten. Während Denunziation in früheren Studien in erster Linie »von unten«, also aus der Perspektive der Partizipation an der NS-Herrschaft beschrieben wurde, betont Dörner die Wirkungsmacht des strukturellen Denunziationsangebots auf das individuelle Anzeigeverhalten, d.h. sein Blick geht vom Gesetz als Waffe des Regimes aus und wendet sich dann den staatlichen Agenturen zu, v.a. der Justiz und der Gestapo, um zum Schluß das Geschehen selber, den Denunzianten und seine Opfer zu beschreiben.

Das »Heimtücke-Gesetz«vom 20. Dezember 1934 löste die Verordnung vom 21. März 1933 ab und erweiterte sowohl die Strafandrohung als auch die Tatbestände. Die Juristen waren aufgefordert, die normative Kraft des Gesetzes auszuloten. Das Reichsjustizministerium hatte die Berichtspflicht aller Verfahren angeordnet. Dörner macht zweierlei deutlich: Zum einen ließen sich nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch die Richter, deren formelle Unabhängigkeit nicht angetastet war, von den Aus- und Durchführungsverordnungen aus dem RJM leiten. Zum anderen initiierte oder verstärkte das Gesetz eine Denunziationsflut, die kontraproduktiv für die politischen Ziele des Gesetzes war.

Der Auf- und Ausbau der Sondergerichte, die zum Hauptinstrument strafrechtlicher Verfolgung im Nationalsozialismus wurden, ging einher mit einem Machtzuwachs der Gestapo. Auch wenn ihre Stellen personell und materiell schlecht ausgestattet waren, konnte die Gestapo – eben weil ihr ein »Monopol zur polizeilichen Endbearbeitung« zukam, letztendlich darüber entscheiden, ob der Angezeigte der Justiz überstellt, direkt in ein Konzentrationslager eingewiesen oder freigelassen wurde. Implizit erklärt Dörner damit auch, wieso die Gestapo, die als Korrekturinstanz zur Justiz wirkte, als allmächtig wahrgenommen wurde.

Die meisten der zur Anzeige gelangten Fälle bezogen sich auf Äußerungen über Hitler oder die Führungsspitze der NSDAP. Äußerst differenziert und vorsichtig äußert sich Dörner zu der Korrelation von nonkonformen Äußerungen und Milieus. Er weist darauf hin, daß wir nur von denjenigen wissen, die verfolgt wurden, nichts dagegen aber über die Gesamtzahl der kritischen Äußerungen oder die der Denunziationen. Er warnt daher sowohl vor einer pauschalen Einordnung der »Heimtückeverfolgten«als Unterschichtsangehörige; als auch weist er aufgrund seiner Quellen jede Zuordnung von Denunziation als »typisch weibliches«Verhalten zurück. Wichtig für weitere Forschungen scheint die Analyse der Räume zu sein, in denen nonkonforme Äußerungen zum Risiko wurden. Hier wäre genauer danach zu fragen, wie Öffentlichkeit und Privatheit durch das Regime neu gemischt wurden, und in welcher Weise das Heimtücke-Gesetz dazu diente, die ohnehin

durchlässigen Grenzen weiter zu verwischen bzw. zu zerstören. Zweifellos liegt in der breiten Kriminalisierung durch die Strafnorm und im beträchtlichen Risiko, angezeigt zu werden, die politische Wirkungsmacht – es ging eben nicht um die Verfolgung belangloser Unmutsäußerungen. Die Untersuchung der Verfolgungstätigkeit bei Heimtückefällen zeigt deutlich, in welcher Weise die Justiz auf allen Ebenen das Regime stützte und absicherte. Deren Komplizenschaft erstreckte sich auf nahezu alle Bereiche nationalsozialistischer Herrschaft. Durch die Vermeidung von Verfahren bei Äußerungen über die sog. »Euthanasie« oder die Niederlage von Stalingrad erwies sich die Justiz auch im Krieg als willfährige Stütze der nationalsozialistischen Herrschaft. Die Verschärfung der Heimtückebestimmung zur Wehrkraftzersetzung verlagerte die Zuständigkeit zum Volksgerichtshof und konnte die Todesstrafe für die Angezeigten bedeuten. Erst gegen Ende des Krieges scheint die Denunziationsbereitschaft abgenommen zu haben, gleichzeitig wurden aber die Strafen drakonischer.

In seinem kurzen Ausblick auf die Nachkriegszeit beschränkt sich Dörner auf die skandalöse Verfolgungspraxis. Zwar standen gelegentlich Denunzianten, zumal bei einer Anzeige mit Todesfolge, vor Gericht, doch wurden Gestapobeamte in der Regel nicht bestraft, und die Mitwirkung der Justiz wurde überhaupt nicht geahndet.

In seinem dreizehn Thesen umfassenden Fazit setzt sich Dörner u.a. kritisch mit der »Fetischisierung« der Denunziation auseinander. Anders als Mallmann/Paul in ihrer Studie über das Saarland und Robert Gellately über die rassistische Verfolgung in Würzburg betont Dörner, daß offenbar nur ein Teil der Zeugen nonkonformer Äußerungen tatsächlich denunzierte, daß aber zur Sicherung der diktatorischen Herrschaft bereits die Kooperation dieses kleineren Teils ausreichte. So einsichtig und notwendig es ist, die pointierten und zugespitzten Thesen von Mallmann/Paul u.a., die außerdem auf einem relativ kleinen Quellenfundus beruhen, zu revidieren, so sind doch zwei kritische Einwände zu Dörners Argumentation zu machen. Zum einen, und hierfür führt Dörner selbst zahlreiche Belege an, war die latente Denunziationsbereitschaft größer als die Zahl der Anzeigen. Die Wirkungsmacht des Heimtückegesetzes beruhte ja gerade auf der politischen Instrumentalisierung und struk-turellen Implantierung des Denunziationsangebotes. Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß die individuelle Anzeige in der Regel in ein kommunikatives Netz eingebunden war. Dörner, der die häufig gebrauchte Metapher der Schweigespirale übernimmt, die durch das Heimtückegesetz verstärkt werde, unterstellt, daß das Gesetz ein öffentliches Reden über die rassistische und politische Verfolgungspraxis verhinderte. Damit wird ein Bild der deutschen Gesellschaft entworfen, demzufolge Artikulationen von Mitleid oder Kritik an der Rassenpolitik aus Angst vor Verfolgung durchweg unterdrückt wurden und eine Schweigegemeinschaft als Reaktion auf die nationalsozialistische Verfolgungspraxis entstand. Die Vorstellung einer Schweigespirale unterschlägt andere Facetten der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft: Es gab, wie wir aus vielen Zeugnissen wissen, die zustimmende Rede, die Bereitschaft bei vielen, an der NS-Herrschaft zu partizipieren und die nationalsozialistischen Normen im Alltag umzusetzen. Die Betonung der Wirkungsmächtigkeit des Heimtückegesetzes, das zweifellos die Verfolgungspraxis verschärfte, sollte nicht den Blick auf das Ausmaß an Zustimmung und Akzeptanz eben dieser Verfolgungspraxis verstellen.

INGE MARSSOLEK
(BREMEN)